



Pet 1-19-12-9213-007461

76879 Bornheim

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auf Landstraßen zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen keine kurzen Strecken für höhere Geschwindigkeiten freigegeben werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 75 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es viele Straßen gäbe, welche großflächig mit Geschwindigkeitsbegrenzungen belegt seien, auf mehreren kürzeren Abschnitten jedoch eine höhere Höchstgeschwindigkeit zuließen. Das Vorkommen dieser kurzen Abschnitte solle begrenzt werden. Damit könne u. a. eine Reduzierung des Schilderwaldes und ein entspannter Verkehrsfluss erreicht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass nach § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Absatz 9 StVO genannten Rechtsgüter, insbesondere Leib, Leben, Gesundheit erheblich übersteigt.

Im Mai 2017 wurde die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits dahingehend geändert, dass auf einer einbahnigen Landstraße ohne Überholfahrstreifen eine Absenkung der Geschwindigkeit auch auf einem kurzen Streckenabschnitt (unter 600 Meter) zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht kommen kann (vgl. zu § 41 zu Zeichen 274 Randnummer 4a Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, VwV-StVO), insbesondere um zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen gefahrenträchtige Überholvorgänge zu vermeiden. Um der konkreten Örtlichkeit gerecht werden zu können, bedarf dies jedoch immer der Prüfung im Einzelfall.

Dem Anliegen des Petenten, gleichförmige Geschwindigkeitsbeschränkungen über längere Strecken anordnen zu können, ist nach der geltenden Rechtslage bereits Rechnung getragen. So vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.